

Stellungnahme: Informationszugang während des Standortauswahlverfahrens

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) regelt den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben enthält § 10 UIG eine aktive Informationspflicht der informationspflichtigen Stellen, nach der sie über Umweltinformationen unterrichten müssen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind.

Im Standortauswahlverfahren ist der **Anwendungsbereich des UIG** auch ohne ausdrücklichen Verweis im Standortauswahlgesetz (StandAG) **eröffnet**. Insoweit treten die allgemeinen Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes hinter den spezielleren Regelungen des UIG als subsidiär zurück.

- Zum einen handelt es sich bei den für das Suchverfahren relevanten Informationen, z.B. geologische Daten sowie Pläne und Programme, die sich auf die Umwelt auswirken können, um **Umweltinformationen** im Sinne des UIG.
- Zum anderen sind die im Standortauswahlverfahren tätigen Akteure **zur Information verpflichtete Stellen** gem. § 2 Absatz 1 UIG, die Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen bzw. aktiv informationspflichtig sind. Das **BfE** ist als Bundesoberbehörde eine Stelle der öffentlichen Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 UIG. Der Vorhabenträger in der Form einer **bundeseigenen Gesellschaft** würde dem UIG nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 lit.a) UIG unterliegen, da er aufgrund der alleinigen Trägerschaft des Bundes unter der Kontrolle des Bundes stünde und während des Standortauswahlverfahrens öffentliche Aufgaben zur Standortsuche wahrnehme, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 UIG kann im Standortauswahlverfahren einem Informationsbegehren nicht allgemein entgegengehalten werden, dass es sich um Informationen aus einem laufenden Verfahren handelt. Wird hingegen im Einzelfall der Zugang zu Informationen geltend gemacht, die Gegenstand vertraulicher Beratungen sind oder interne Mitteilungen bzw. Entwürfe der informationspflichtigen Stellen betreffen, die nach außen noch nicht freigegeben werden können, ist nach den Vorschriften des UIG eine Abwägung zu treffen, ob der Antrag auf Informationszugang zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses abzulehnen ist oder das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt.

Unabhängig von dieser Abwägung im Einzelfall erhält das pluralistisch zusammengesetzte gesellschaftliche Begleitgremium nach § 8 Satz 2 StandAG Einsicht in *alle* Sachakten und Unterlagen des BfE und des Vorhabenträgers; die Mitglieder des Begleitgremiums wären allerdings hinsichtlich vertraulicher Verfahrensunterlagen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

In Anbetracht des im Standortauswahlverfahren geltenden Rechts auf Informationszugang nach dem UIG besteht **kein zwingendes Bedürfnis**, eine dem **§ 57b Absatz 9 Atomgesetz** nachgebildete Rechtsnorm in das Standortauswahlgesetz aufzunehmen. Die geltenden Normen des Umweltinformationsgesetzes gewährleisten auch ohne ausdrückliche Regelung im Standortauswahlgesetz einen umfassenden Informationszugang, der sowohl Ansprüche auf freien Zugang zu umweltbezogenen Informationen als auch die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Suchprozess umfasst.